

Satzung des

„Fördervereins der Kindertagesstätte Flomborn e.V.“

>>Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. August 2011 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2025 geändert.<<

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Raupennest, Flomborn“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. **Ab dem 23.01.2025 führt der Verein den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Flomborn e.V.“.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Flomborn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der von der Kindertagesstätte Raupennest, Flomborn angestrebten Ziele.
- (2) Zweck des Fördervereins ist es,
 - a) die Arbeit und die Ziele der Kindertagesstätte Flomborn ideell und materiell zu unterstützen. Hierzu darf der Verein Beiträge erheben und Spenden beschaffen. Die Unterstützung erfolgt primär durch Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Fahrten und Ausflüge und durch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Spiel- und Arbeitsmaterial, sowie die Unterstützung bei der Gestaltung des räumlichen Umfeldes, soweit diese nicht vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden können bzw. müssen.
 - b) alle Maßnahmen zu unterstützen, die dem Wohle der Kinder dienen. Bei Bedarf können auch einzelne bedürftige Kinder gezielt gefördert werden (z.B. durch Übernahme von Kursgebühren, Eintrittsgeld für Theater oder ähnliches).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der gleichfalls in § 2 (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Das gesamte Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt, der mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.j.J.) möglich, es sei denn, der Vorstand billigt mit einer 2/3 Mehrheit die Festsetzung eines anderen Termins.
 - c) Durch die außerordentliche Kündigung gemäß § 2 (3) der Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied in folgenden Fällen vom Verein ausschließen:
 - a) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
 - b) Bei groben Verstößen gegen den Verein, seine Zielsetzung oder Satzung
 - c) Bei unehrenhaftem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann

Der Ausschluss ist wirksam, wenn er vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bzw. von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Ausschluss ist

dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, so kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Festsetzung des Beitrages
 - d) Mittelverwendung die in der Einzelsumme EUR 1.000 übersteigen
 - e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Vor der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mind. 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Änderungswünsche zur Tagesordnung müssen mind. 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist voll stimmberechtigt.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 2/3 des Vorstandes bzw. 1/3 der Vereinsmitglieder verlangen. Die Vereinsmitglieder sind über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren

und zwar unter Bekanntgabe des Grundes der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, außer in den unter § 6 (9) genannten Ausnahmen.
- (9) Satzungsänderungen, die Ablösung des gesamten Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Den gewählten Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 5 Beisitzern
 - b) dem Mitglied kraft Amtes:
 - der/die Leiter/in der **Kindertagesstätte Dorfgrabenbande (ehem. Raupennest)** oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Ihm/ihr sind alle erforderlichen Unterlagen vom Schatzmeister zur Verfügung zu stellen. Er/sie hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu berichten.

Ausgeschlossen zur Wahl des/der Kassenprüfers/in sind Vorstandsmitglieder.

§ 9

Vermögen, Finanzierung des Vereins

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Vorstandsmitglieder Kraft Amtes gemäß §7(1) sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsmodalitäten und sonstige Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (4) Spenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- (5) Fördermaßnahmen des Vereins werden finanziert aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins
 - c) Spenden
- (6) Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen. Die Beleihung des Vereinsvermögens ist untersagt.
- (7) Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der **Kindertagesstätte Dorfgrabenbande (ehem. Raupennest)** über und stehen dieser ohne Vorbedingung zur Verfügung.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung gemäß § 6 (9) dieser Satzung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die **Kindertagesstätte Dorfgrabenbande (ehem. Raupennest)** in Flornborn zwecks Verwendung für die unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- (3) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist den Vereinsmitgliedern auf einer letzten Mitgliederversammlung und der Leitung der **Kindertagesstätte Dorfgrabenbande (ehem. Raupennest)** in Flornborn vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten, Gültigkeit und Aushändigung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 29. August 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.
- (2) Die Satzung ist verbindlich für alle Vereinsmitglieder und diesen auf Verlangen auszuhändigen.

**Beitragsordnung
des „Fördervereins der Kindertagesstätte Flomborn e.V.“**

**§ 1
Der Beitrag**

- (1) Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag wird auf EUR 12,-- jährlich festgesetzt.
- (2) Der Mindestbeitrag für eine, im gleichen Haushalt mit einem Mitglied lebende volljährige Person beträgt EUR 6,-- jährlich.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis zum 31.12..
- (4) Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres eingezogen, bei fehlender Kontodeckung geht die Rücklastschrift zu Lasten des Mitgliedes.
- (5) Bei Austritt aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet.

**§ 2
Die Beitragsänderung**

- (1) Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1 (1) und ggf. § 1 (2) entsprechend zu ändern. Andere Paragraphen dieser Beitragsordnung bleiben rechtswirksam.
- (2) Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
- (3) Bei Neufestsetzung des Beitrages nach § 2 (1) besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.01 des folgenden Jahres.

**§ 3
Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.